

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Sektion III Abteilung 2

33.204/34-2/97

Präsidium des
 Nationalrates
 in Wien

1010 Wien, den 10. Sep. 1997
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 11178
 Telefax 7158255
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.05070.004
 Auskunft
 Dr. Peter Heit
 Klappe 6378

Betrifft: Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
 und Karenzgeldgesetz;
 Aussendung in die Begutachtung

Gesetzentwurf	
Zl. 73	-GE/19 97
Datum 16. Sept 97	
Verteilt 17. 9. 97	

J. Hajek

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-VI/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 22.10.1997.

Für die Bundesministerin:
 Steinbach

Beilagen:
 Gesetzentwurf samt
 Erläuterungen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung
Heidinger

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 3 lit. g wird vor dem Strichpunkt der Teilsatz „, sofern nicht § 21a anzuwenden ist“ angefügt.*

2. *§ 16 Abs. 1 lit. d und e lauten:*

„d) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 der Konkursordnung (KO), RGBI. Nr. 337/1914, gebührt,

e) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 20d der Ausgleichsordnung (AO), BGBl. II Nr. 221/1934, gebührt,“

3. *Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Dem Anspruch auf Kündigungsentschädigung steht der Anspruch auf Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 KO bzw. nach § 20d AO gleich, wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 1 lit. e neu zu bemessen ist.“

4. *Im § 18 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „nach Abs. 1 und 2“.*

5. *Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:*

„§ 21a. (1) Das aus einer oder mehreren kurzfristigen, vorübergehenden Tätigkeiten erzielte **Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen.**

(2) Als kurzfristige, vorübergehende Tätigkeit gilt eine nicht auf Dauer vereinbarte Tätigkeit, die kürzer als 21 Tage dauert, wenn während des letzten Kalendermonates vor Beginn des Kalendermonates, in dem die zu beurteilende Tätigkeit aufgenommen wurde, keine solche Tätigkeit für denselben Arbeit- oder Auftraggeber verrichtet wurde.

(3) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Nettoeinkommen bzw. das auf der Honorarnote ausgewiesene, nach Abzug der abgeführten Umsatzsteuer und der allenfalls abgeführten Sozialversicherungsbeiträge verbleibende, Einkommen.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag folgendermaßen zu ermitteln:

1. Das Nettoeinkommen ist um den Betrag des Arbeitslosengeldes, das an den Beschäftigungstagen im Kalendermonat gebührt hätte, zu vermindern,
2. der verbleibende Betrag ist durch die Zahl der Tage im Kalendermonat, die nicht Beschäftigungstage waren, zu teilen und
3. der sich dadurch ergebende Betrag ist um 1/30 der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 lit. c ASVG) zu vermindern.

(5) Einkommen aus einer nicht vorübergehenden Beschäftigung, die während eines Kalendermonates aufgenommen oder beendet werden, sind nicht anzurechnen.“

6. *Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld gilt auch als erschöpft, wenn die Mutter auf das Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld zugunsten des Vaters verzichtet hat und ein von ihr aufgenommenes Dienstverhältnis vor Erfüllung der Anwartschaft beendet wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld gilt weiters als erschöpft, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw. Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist.“

7. § 36 Abs. 3 lit. A lautet:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

Das Einkommen des Arbeitslosen ist, soweit nicht § 12 Abs. 3 lit. g oder § 21a in Verbindung mit Abs. 7 anzuwenden sind, im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein Einkommen, das den im § 5 Abs. 2 lit. c angeführten Betrag nicht übersteigt."

8. § 36 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„War im Zeitpunkt der Zuerkennung der Notstandshilfe bei Frauen das 45., bei Männern das 50. Lebensjahr vollendet, so ist für weitere Zuerkennungen bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe jene Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen, die bei der erstmaligen Zuerkennung herangezogen worden ist, bis sich eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ergibt.“

9. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 21a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt.“

10. Im § 36a Abs. 5 Z 2 wird der Ausdruck „§ 109 Abs. 4 Z 2 EStG“ durch den Ausdruck „§ 109a Abs. 4 Z 2 EStG“ ersetzt.

11. Im § 43a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und 4“.

12. Nach § 43a wird folgender § 43b samt Überschrift eingefügt:

„Krankenversicherung nach Karenzgeldbezug

§ 43b. (1) Bezieher, die Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben, können binnen sechs Monaten nach Ende dieses Bezuges beim Arbeitsmarktservice eine Krankenversicherung für jene Zeiträume, in denen keine sonstige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, beantragen. Der Krankenversicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ende des Bezuges von Karenzgeld und endet spätestens mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(2) Für die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages gelten die §§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. e und 51b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Als Beitragsgrundlage gilt der doppelte Betrag des zuletzt bezogenen Karenzgeldes.

(3) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Karenzgeldes. Das Wochengeld gebührt in der Höhe des um 80 vH erhöhten zuletzt bezogenen Karenzgeldes.

(4) Die Beiträge zur Krankenversicherung gelten hinsichtlich der Tragung des Aufwandes als Aufwand für Karenzgeld.

(5) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 4 und 43 sind anzuwenden.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für Leistungsbezieher, die Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben.“

13. Im § 57 wird der Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG)“ ersetzt.

14. § 66 samt Überschrift entfällt.

15. § 79 Abs. 30 wird aufgehoben.

16. Dem § 79 Abs. 39 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 26 Abs. 3 lit. e in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Sachverhalte nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind § 2 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 bis 7 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt.“

17. Dem § 79 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) Die §§ 12, 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 5, 21a, 33 Abs. 6, 36 Abs. 3 lit. A, Abs. 6 und 7, 36a Abs. 5 Z 2, 43a Abs. 2, 43b und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

18. Dem § 80 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mehrlingsgeburten ist § 20 Abs. 5 ab 1. Jänner 1998 nicht mehr anzuwenden.“

19. Dem § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 66 ist auf die ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg bis zur Herstellung der Währungsunion weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. einen Karenzgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und
 a) aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen innerhalb eines Kalendermonats einen Bruttolohn erzielt oder
 b) aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Arbeit), die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, ein Einkommen gemäß § 40 zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, erzielt oder 11,1 vH des erzielten Umsatzes gemäß § 41 einen Betrag ergeben,
 der (das) die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG übersteigt, für diesen Kalendermonat, sofern nicht die Abs. 3 bis 7 anzuwenden sind.“

2. Dem § 2 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Das aus einer oder mehreren kurzfristigen, vorübergehenden Tätigkeiten erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das Karenzgeld in diesem Kalendermonat anzurechnen.

(4) Als kurzfristige, vorübergehende Tätigkeit gilt eine nicht auf Dauer vereinbarte Tätigkeit, die kürzer als 21 Tage dauert, wenn während des letzten Kalendermonates vor Beginn des Kalendermonates, in dem die zu beurteilende Tätigkeit aufgenommen wurde, keine solche Tätigkeit für denselben Arbeit- oder Auftraggeber verrichtet wurde.

(5) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 3 gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Nettoeinkommen bzw. das auf der Honorarnote ausgewiesene, nach Abzug der abgeführten Umsatzsteuer und der allenfalls abgeführten Sozialversicherungsbeiträge verbleibende, Einkommen.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag folgendermaßen zu ermitteln:

1. Das Nettoeinkommen ist um den Betrag des Karenzgeldes, das an den Beschäftigungstagen im Kalendermonat gebührt hätte, zu vermindern,
2. der verbleibende Betrag ist durch die Zahl der Tage im Kalendermonat, die nicht Beschäftigungstage waren, zu teilen und
3. der sich dadurch ergebende Betrag ist um 1/30 der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 lit. c ASVG) zu vermindern.

(7) Einkommen aus einer nicht vorübergehenden Beschäftigung, die während eines Kalendermonates aufgenommen oder beendet werden, sind nicht anzurechnen.“

3. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag; Abs. 7 und 8 sind bei Mehrlingsgeburten nicht anzuwenden.“

4. Dem § 57 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Sachverhalte anzuwenden.

(5) § 8 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 122 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG oder gemäß § 21a AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder gemäß § 79 Abs. 39 AIVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Z 6 oder Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld oder gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 oder Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzgeld haben.“

2 § 122 Abs. 2 Z 4 entfällt.

3. Im § 162 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977“ der Ausdruck „oder nach dem Karenzgeldgesetz“ und nach dem Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ der Ausdruck „oder des Karenzgeldgesetzes“ eingefügt.

4. Nach § 5xy wird folgender § 5xz angefügt:

„§ 5xz. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1997 § 162 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1998 § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.“

Anlage 2 zu ZI. 33.204/34-2/97**Vorblatt****Problem:**

Nach der derzeitigen Regelung fällt bei Aufnahme einer Beschäftigung für einige Tage der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung für den ganzen Monat weg, wenn das Entgelt S 3.740 monatlich brutto übersteigt. Dies führt in allen Bereichen, in denen Aushilfstätigkeiten oder kurzfristige Beschäftigungen üblich sind, zu Problemen. Weiters stehen noch dringende Klarstellungen in der Arbeitslosenversicherung an, die mit den Budgetbegleitmaßnahmen für die Jahre 1998 und 1999 nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen und daher gesondert behandelt werden sollen.

Ziel:

Gewährleistung eines Anreizes für die Arbeitslosen, kurzfristige Beschäftigungen aufzunehmen und Einzug einer neuen Einkommensgrenze, ab der kein Anspruch auf Leistungen mehr besteht. Regelung der erforderlichen Klarstellungen.

Lösung:

- Anrechnung des Einkommens aus vorübergehenden Beschäftigungen nach einem abgestuften Modell
- Gleichstellung von Kündigungsentschädigung und Schadenersatzanspruch im Insolvenzfall hinsichtlich der Leistung von Arbeitslosengeld
- Klarstellung, wann das Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld erschöpft ist und damit Notstandshilfe gebührt
- Keine Verschlechterung bei der Deckelung der Notstandshilfe durch Aufnahme von kurzen Beschäftigungen
- Klarstellungen bei der Krankenversicherung der Karenzurlaubsgeld- bzw. Karenzgeldbezieherinnen nach Ende des Leistungsbezuges
- Zitierungsänderungen beim Einkommensbegriff.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Es entstehen keine Mehraufwendungen, sondern eher Einsparungen. Auf die Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat mit seiner EntschlieÙung vom 10. Juli 1997 die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht, dem Nationalrat bis Jahresende einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der die Frage des Zusammentreffens von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung mit einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung neu regelt. Dabei soll vorgesehen werden, daß ein derartiges Einkommen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld nach einem abgestuften Modell angerechnet wird und gewährleistet wird, daß ein Anreiz zur Aufnahme einer derartigen Beschäftigung besteht, jedoch ab einer bestimmten Höhe des zusätzlichen Einkommens kein Anspruch auf diese Leistung mehr besteht.

In Entsprechung dieser EntschlieÙung wird nunmehr ein Anrechnungsmodell vorgeschlagen, das im Besonderen Teil dargestellt wird. Weiters sollen mit der vorliegenden Novelle noch folgende Regelungen für dringende Probleme der Arbeitslosenversicherung getroffen werden, die mit den Budgetbegleitmaßnahmen für die Jahre 1998 und 1999 nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen und daher gesondert behandelt werden sollen:

- Gleichstellung von Kündigungsentschädigung und Schadenersatzanspruch im Insolvenzfall hinsichtlich der Leistung von Arbeitslosengeld
- Klarstellung, wann das Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld erschöpft ist und damit Notstandshilfe gebührt
- Keine Verschlechterung bei der Deckelung der Notstandshilfe durch Aufnahme von kurzen Beschäftigungen
- Klarstellungen bei der Krankenversicherung der Karenzurlaubsgeld- bzw. Karenzgeldbezieherinnen nach Ende des Leistungsbezuges
- Zitierungsänderungen beim Einkommensbegriff.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1, 5, 7, 9 und 16, zu Art. 2 Z 1 und 2 und zu Art. 3 Z 1:

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde festgelegt, daß bei einem Einkommen von S 3.600 (Wert für 1997: S 3740) auf Grund tageweiser oder vorübergehender Beschäftigung im ganzen Kalendermonat kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe) besteht.

Diese Regelung führt in allen Bereichen, in denen Aushilfstätigkeiten üblich sind, zu Problemen, da Arbeitslose vielfach wegen des drohenden Wegfalls der Versicherungsleistung vorübergehende Beschäftigungen nicht mehr aufnehmen. Auch in sonstigen Bereichen, wo vorübergehende Beschäftigungen üblich und erforderlich sind, treten Probleme und Härtefälle auf.

Anstelle der bisherigen Fallgrenze soll daher eine gleitende Grenze durch ein Anrechnungsmodell eingeführt werden. Dabei sollen wie bisher Einkommen aus kurzfristigen Tätigkeiten bis zum Betrag, der der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (1997: S 3.740 monatlich) entspricht, außer Betracht bleiben. Darüber liegende Einkommen sollen auf das Arbeitslosengeld bzw. Karenz(urlaub)s-geld angerechnet werden.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß vom erzielten Nettoverdienst das Arbeitslosengeld, das an den Beschäftigungstagen gebührt hätte, abgezogen wird. An den Beschäftigungstagen wird nämlich das Arbeitslosengeld eingestellt, sodaß diese Ersparnis der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitslosen gutgeschrieben wird. Der Rest wird durch die Tage, an denen keine Beschäftigung ausgeübt wurde, geteilt, um so einen täglichen Anrechnungsbetrag zu erhalten. Dieser wird noch um ein Dreißigstel der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze vermindert.

Beispiel: Jemand bezieht ein AIG von täglich S 300,20. Er ist in einem Monat mit 31 Tagen an zehn Tagen beschäftigt und erzielt einen Nettoverdienst von S 10.000. Vom Nettoverdienst wird das AIG für zehn Tage = S 3.002 abgezogen, sodaß ein anrechenbarer Betrag von S 6.998 verbleibt. Dividiert durch 21 AIG-Tage ergibt sich ein tägliches Entgelt von S 333,24 und abzüglich der Geringfügigkeitsgrenze von S 124,67 täglich ein anrechenbarer Betrag von S 208,57. Damit beträgt das AIG S 91,63 täglich und im laufenden Monat S 1.924,20.

Während das AIG ohne Anrechnung S 9.306,20 im Monat betragen hätte, beträgt das Gesamteinkommen des Arbeitslosen nunmehr S 11.924,20, sodaß der Arbeitsanreiz S 2.618 beträgt.

Bei der Berechnung soll von dem aus der kurzfristigen Tätigkeit zugeflossenen Einkommen abzüglich abgeführter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ausgegangen werden. Das Ergebnis einer allfälligen Veranlagung zur Einkommensteuer soll zu keiner Neuberechnung führen.

Bei wiederholten Tätigkeiten für einen Arbeit- oder Auftraggeber soll jedoch die bisherige Rechtslage aufrecht bleiben, um keinen Anreiz zum Abschluß von Kettenarbeitsverträgen mit teilweiser Kostenabwälzung auf die Arbeitslosenversicherung zu bilden.

Durch dieses Modell ist sichergestellt, daß einerseits ein Anreiz zur Aufnahme von Aushilfstätigkeiten besteht, andererseits aber auch bei höheren Einkommen aus der kurzfristigen Tätigkeit eine Anrechnung zu 100 % auf das Arbeitslosengeld erfolgt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen kann davon ausgegangen werden, daß die im Strukturanpassungsgesetz 1996 erwarteten Einsparungseffekte auch durch die neue Regelung erreicht werden. Darüber hinaus ist, da nach der derzeitigen Rechtslage Aushilfstätigkeiten oder kurzfristige Beschäftigungen von den Arbeitslosen eher nicht aufgenommen werden und damit das volle Arbeitslosengeld bezogen wird, nach der vorgeschlagenen Regelung ein Anreiz gegeben, daß vorübergehende Beschäftigungen aufgenommen und auch gemeldet werden. Einsparungen beim Leistungsaufwand sind zu erwarten, wobei sich bei 500 Fällen und einer durchschnittlichen Anrechnung von S 2.000 monatlich ein Einsparungsbetrag von 12 Mio. S jährlich ergibt.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung dieses Anrechnungsmodells. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten und auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Sachverhalte angewendet werden.

Zu Art. 1 Z 2:

Der bisherige Ruhenstatbestand gemäß § 16 Abs. 1 lit. d kann entfallen, weil gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AIVG bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit außer bei Erreichen der Anwartschaft nach Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Der bisherige Ruhenstatbestand gemäß § 16 Abs. 1 lit. d kann entfallen, weil wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder anderweitig behördlich angehalten wird, gemäß § 12 Abs. 3 lit. e nicht als arbeitslos gilt und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Stattdessen sollen im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH, daß Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 KO bzw. nach § 20d AO nicht als Kündigungsentschädigung gilt, zur Klarstellung entsprechende Ruhenstatbestände festgelegt werden.

Zu Art. 1 Z 3:

Bei Strittigkeit des Anspruches auf Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 KO bzw. nach § 20d AO oder bei **Nichtbezahlung soll das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) wie bei der Kündigungsentschädigung als Vorschuß** gewährt werden.

Zu Art. 1 Z 4:

Durch den Entfall des Ausdruckes "nach Abs. 1 und 2" soll klargestellt werden, daß die Verlängerung der Bezugsdauer auch für das Schulungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 8 in Betracht kommt.

Zu Art. 1 Z 6:

Zur Vermeidung von Mißbräuchen, aber auch von Härtefällen soll eine Klarstellung vorgenommen werden, wann nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld Notstandshilfe gewährt werden kann.

Zu Art. 1 Z 8:

Die Notstandshilfe wird je nach Dauer der vorangehenden Anwartschaft des Arbeitslosengeldes der Höhe nach begrenzt. Dies führt unter anderem dazu, daß ältere Arbeitslose, die eine neue Beschäftigung finden und dort nur relativ kurz beschäftigt sind und anschließend wieder arbeitslos werden, eine niedrigere, gedeckelte Notstandshilfe beziehen, obwohl sie insgesamt lange arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Es soll daher für ältere Arbeitslose eine einmal festgestellte Deckelung (bzw. Nichtdeckelung) so lange bestehen bleiben, bis eine zumindest gleich hohe Deckelung (bzw. keine Deckelung) aufgrund einer neuen Anwartschaft auf Arbeitslosengeld entsteht. Damit wird aber auch ein Hindernis zur Beschäftigungsaufnahme beseitigt und kein Mehraufwand verursacht.

Zu Art. 1 Z 10:

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stimmt die Zitierung des § 109a Abs. 4 Z 2 EStG im § 36a Abs. 5 nicht mehr, sodaß eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. 1 Z 11 und 12 und zu Art. 3 Z 2:

Im Zusammenhang mit der im Regelfall eintretenden Verkürzung der Bezugsdauer von Karenzurlaubsgeld wurde durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 im ASVG festgelegt, daß Karenzurlaubsgeld-Bezieherinnen nach dem Wegfall des Karenzurlaubsgeldes mit Vollendung des

18. Lebensmonates des Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes weiter Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben. Mit dem Karenzgeldgesetz wurde die entsprechende Bestimmung für Karenzgeld-Bezieherinnen vorgesehen und eine Übergangsbestimmung für Karenzurlaubsgeld-Bezieherinnen geschaffen. Ab 1. Jänner 1998 entsteht dadurch ein enormer finanzieller und administrativer Aufwand. Dabei haben viele der Betroffenen bereits aus anderen Gründen einen Versicherungsschutz und die aus diesem Titel Anspruchsberechtigten erhalten nur eingeschränkte Krankenversicherungsleistungen.

Es soll daher der Anspruch nach § 122 Abs. 2 Z 4 ASVG durch eine Krankenversicherung ohne Leistungsbezug im Arbeitslosenversicherungsgesetz ersetzt werden. Über diese Krankenversicherung sollen alle LeistungsbezieherInnen informiert werden und alle Personen, die sie in Anspruch nehmen, können sich während der sechs Monate zwischen dem 18. und 24. Lebensmonat des Kindes melden. Diese Regelung bringt auch kostenmäßige Einsparungen.

Zu Art. 1 Z 13:

Hier wird eine Zitierungsanpassung hinsichtlich des AVG vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 14 und 19:

Aufgrund des EU-Beitritts Österreichs bestehen die Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg nicht mehr. Für diese Gemeinden wird derzeit durch Verordnung der in DM erzielte Arbeitsverdienst in Schilling umgerechnet bzw. die Leistung in DM-Beträgen berechnet. Die Möglichkeit, eine entsprechende Verordnung zu erlassen bzw. die bestehende Verordnung weiter anzuwenden soll bis zur Herstellung der Währungsunion weiter aufrecht bleiben.

Zu Art. 1 Z 15:

Die gegenständliche Inkrafttretensbestimmung ist durch das Karenzgeldgesetz gegenstandslos und soll daher aufgehoben werden

Zu Art. 1 Z 17, zu Art. 2 Z 4 und zu Art. 3 Z 4:

Hier wird lediglich das Inkrafttreten im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 geregelt.

Zu Art. 1 Z 18 und zu Art. 2 Z 3:

Bei Mehrlingen soll künftig die Einkommensanrechnung auf den Familienzuschlag zum Karenzurlaubsgeld bzw. den Zuschlag zum Karenzgeld entfallen. Dadurch soll den wesentlich höheren Aufwendungen bei Mehrlingen Rechnung getragen werden.

Zu Art. 3 Z 3:

Dadurch soll die Bestimmung über die Ermittlung des Wochengeldes (§ 162 Abs. 3 ASVG) an das mit 1. Juli 1997 in Kraft getretene Karenzgeldgesetz angepaßt werden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977****§ 12. (1) und (2) ...**

- (3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,
 a) bis f) ...
 g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag übersteigt, für diesen Kalendermonat;

h) und i) ...

(4) bis (8) ...

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

- a) bis c) ...
 d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde nach dieser Maßnahme erworben,

§ 12. (1) und (2) ...

- (3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,
 a) bis f) ...
 g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag übersteigt, für diesen Kalendermonat, sofern nicht § 21a anzuwenden ist;

h) und i) ...

(4) bis (8) ...

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

- a) bis c) ...
 d) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 der Konkursordnung (KO), RGBI. Nr. 337/1914, gebührt,
 e) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 20d der Ausgleichsordnung (AO), BGBl. II Nr. 221/1934, gebührt,
 f) bis m) ...

(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig oder wird Kündigungsentschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das

- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) bis m) ...

(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig oder wird Kündigungsentschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsentschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld, und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen.

(3) und (4) ...

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der

Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsentschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld, und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen. Dem Anspruch auf Kündigungsentschädigung steht der Anspruch auf Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 KO bzw. nach § 20d AO gleich, wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 1 lit. e neu zu bemessen ist."

(3) und (4) ...

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der

Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

(4) aufgehoben (BGBl.Nr. 502/1993, Art. IV Z 3).

(5) Die Bezugsdauer nach Abs. 1 und 2 verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.

(6) und (7)...

(8) Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer einer Ausbildung maximal für 26 Wochen gewährt, wenn

- a) ein Arbeitsloser nach einem Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft und einem Bezug von Karenzgeld die Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat,
- b) diese Beschäftigung nach Ablauf des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes vom Arbeitgeber gekündigt wurde und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben ist,
- c) der Arbeitslose sich ohne Verzug, spätestens binnen einer

Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

(4) aufgehoben (BGBl.Nr. 502/1993, Art. IV Z 3).

(5) Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.

(6) und (7) ...

(8) Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer einer Ausbildung maximal für 26 Wochen gewährt, wenn

- a) ein Arbeitsloser nach einem Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft und einem Bezug von Karenzgeld die Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat,
- b) diese Beschäftigung nach Ablauf des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes vom Arbeitgeber gekündigt wurde und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben ist,
- c) der Arbeitslose sich ohne Verzug, spätestens binnen einer

Woche arbeitslos meldet und keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, und

- d) der Arbeitslose sich einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung unterzieht oder deshalb nicht unterzieht, weil vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann.

Ist ein Betrieb während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Elternschaft endgültig geschlossen worden oder hat ein Arbeitsloser aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, so ist dies einer Beschäftigungsaufnahme mit anschließender Kündigung durch den Arbeitgeber (lit. a und b) gleichzuhalten.

9) ...

Woche arbeitslos meldet und keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, und

- d) der Arbeitslose sich einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung unterzieht oder deshalb nicht unterzieht, weil vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann.

Ist ein Betrieb während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Elternschaft endgültig geschlossen worden oder hat ein Arbeitsloser aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, so ist dies einer Beschäftigungsaufnahme mit anschließender Kündigung durch den Arbeitgeber (lit. a und b) gleichzuhalten.

9) ...

§ 21a. (1) Das aus einer oder mehreren kurzfristigen, vorübergehenden Tätigkeiten erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen.

(2) Als kurzfristige, vorübergehende Tätigkeit gilt eine nicht auf Dauer vereinbarte Tätigkeit, die kürzer als 21 Tage dauert, wenn während des letzten Kalendermonates vor Beginn des Kalendermonates, in dem die zu beurteilende Tätigkeit aufgenommen wurde, keine solche Tätigkeit für denselben Arbeit- oder Auftraggeber verrichtet wurde.

(3) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Nettoeinkommen bzw. das auf der Honorarnote ausgewiesene, nach Abzug der abgeführten Umsatzsteuer und der allenfalls abgeführten Sozialversicherungsbeiträge verbleibende Einkommen.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag folgendermaßen zu ermitteln:

1. Das Nettoeinkommen ist um den Betrag des Arbeitslosengeldes, das an den Beschäftigungstagen im Kalendermonat gebührt hätte, zu vermindern,
2. der verbleibende Betrag ist durch die Zahl der Tage im Kalendermonat, die nicht Beschäftigungstage waren, zu teilen und
3. der sich dadurch ergebende Betrag ist um 1/30 der monatlichen

Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 lit. c ASVG) zu vermindern.

(5) Einkommen aus einer nicht vorübergehenden Beschäftigung, die während eines Kalendermonates aufgenommen oder beendet werden, sind nicht anzurechnen.“

Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) bis (4) ...

(5) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld gilt auch als erschöpft, wenn die Mutter auf das Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld zugunsten des Vaters verzichtet hat und ein von ihr aufgenommenes Dienstverhältnis vor Erfüllung der Anwartschaft beendet wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld gilt weiters als erschöpft, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw. Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist.

§ 36. (1) und (2) ...

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

Das Einkommen des Arbeitslosen ist, soweit nicht § 12 Abs. 3 lit. g oder § 21a in Verbindung mit Abs. 7 anzuwenden sind, im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein Einkommen, das den im § 5 Abs. 2 lit. c angeführten Betrag nicht übersteigt.

B. ...

Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) bis (4) ...

(5) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

§ 36. (1) und (2) ...

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

Das Einkommen des Arbeitslosen ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen sind die im § 12 Abs. 3 lit. g angeführten Einkommen sowie ein Einkommen, das den im § 5 Abs. 2 lit. c angeführten Betrag nicht übersteigt.

B. ...

(4) und (5) ...

(6) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Mai 1996 wie folgt vorzugehen: Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs. 1 erster Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a Abs. 3 der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, festgelegt werden. Bei Anschluß von Notstandshilfe an Karenzgeld oder Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 8 ist jenes Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgeblich, das gebührt hätte, wenn anstelle des Karenzgeldes Arbeitslosengeld oder anstelle des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 8 Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 1 beantragt worden wäre. Bei erstmaligen Anträgen auf Notstandshilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Karenzgeld ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfallstag folgt, anzuwenden. Der Beurteilung der Bezugsdauer des zugrundeliegenden Arbeitslosengeldes ist § 18 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 364/1989 zugrunde zu legen.

(4) und (5) ...

(6) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Mai 1996 wie folgt vorzugehen: Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs. 1 erster Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a Abs. 3 der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, festgelegt werden. Bei Anschluß von Notstandshilfe an Karenzgeld oder Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 8 ist jenes Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgeblich, das gebührt hätte, wenn anstelle des Karenzgeldes Arbeitslosengeld oder anstelle des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 8 Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 1 beantragt worden wäre. Bei erstmaligen Anträgen auf Notstandshilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Karenzgeld ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfallstag folgt, anzuwenden. Der Beurteilung der Bezugsdauer des zugrundeliegenden Arbeitslosengeldes ist § 18 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 364/1989 zugrunde zu legen. War im Zeitpunkt der Zuerkennung der Notstandshilfe bei Frauen das 45., bei Männern das 50. Lebensjahr vollendet, so ist für weitere Zuerkennungen bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe jene Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen, die bei der erstmaligen Zuerkennung herangezogen worden ist, bis sich eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ergibt.

(7) § 21a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt.

Einkommen**§ 36a. (1) bis (4) ...**

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. ...
2. bei dienstnehmerähnlich und auf Grund freier Dienstverträge beschäftigten Personen (§ 109a EStG) durch Vorlage der nach § 109 Abs. 4 Z 2 vom zum Steuerabzug Verpflichteten ausgestellten Mitteilung;
3. bis 5. ...

(6) ...

§ 43a. (1) Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG auf der Grundlage der Bescheide nach §§ 10, 11 und 25 Abs. 2,
2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Einkommen**§ 36a. (1) bis (4) ...**

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. ...
2. bei dienstnehmerähnlich und auf Grund freier Dienstverträge beschäftigten Personen (§ 109a EStG) durch Vorlage der nach § 109a Abs. 4 Z 2 vom zum Steuerabzug Verpflichteten ausgestellten Mitteilung;
3. bis 5. ...

(6) ...

§ 43a. (1) Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG auf der Grundlage der Bescheide nach §§ 10, 11 und 25 Abs. 2,
2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Krankenversicherung nach Karenzgeldbezug

§ 43b. (1) Bezieher, die Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben, können binnen sechs Monaten nach Ende dieses Bezuges beim Arbeitsmarktservice eine Krankenversicherung für jene

Zeiträume, in denen keine sonstige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, beantragen. Der Krankenversicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ende des Bezuges von Karenzgeld und endet spätestens mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(2) Für die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages gelten die §§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. e und 51b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Als Beitragsgrundlage gilt der doppelte Betrag des zuletzt bezogenen Karenzgeldes.

(3) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Karenzgeldes. Das Wochengeld gebührt in der Höhe des um 80 vH erhöhten zuletzt bezogenen Karenzgeldes.

(4) Die Beiträge zur Krankenversicherung gelten hinsichtlich der Tragung des Aufwandes als Aufwand für Karenzgeld.

(5) Die §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 4 und 43 sind anzuwenden.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für Leistungsbezieher, die Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben.

§ 57. Bescheide der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstellen, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG 1950).

§ 57. Bescheide der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstellen, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG).

Sonderbestimmungen für Zollausschlußgebiete

§ 66. Für den Bereich von Zollausschlußgebieten können durch Verordnung an Stelle der Schillingbeträge, die in diesem Bundesgesetz oder in auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, Beträge in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung festgesetzt werden, wobei auf das Kursverhältnis und das Verhältnis der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung Bedacht zu nehmen ist.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (29) ...

(30) § 44 Abs. 1 Z 2 und § 59 samt Überschrift in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 314/1994 und 201/1996 treten mit dem im Abs. 11 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(31) bis (38) ...

(39) Die §§ 6, 12 Abs. 7, 14 Abs. 7 bis 9, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 8, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2, 23, 25 Abs. 8, 33 Abs. 1 und 4, 34 Abs. 4, 36 Abs. 6, 36a Abs. 1, 36c Abs. 6, 39, 41, 44, 47 Abs. 1, 51, 54 und 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. Für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 ist dieses Bundesgesetz weiterhin in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(40) ...

(41) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

Außerkräfttreten

Aufgehoben. Gilt als Übergangsbestimmung gemäß § 81 Abs. 4 weiter.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (29) ...

(30) aufgehoben.

(31) bis (38) ...

(39) Die §§ 6, 12 Abs. 7, 14 Abs. 7 bis 9, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 8, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2, 23, 25 Abs. 8, 33 Abs. 1 und 4, 34 Abs. 4, 36 Abs. 6, 36a Abs. 1, 36c Abs. 6, 39, 41, 44, 47 Abs. 1, 51, 54 und 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. Für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 ist dieses Bundesgesetz weiterhin in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden. § 26 Abs. 3 lit. e in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Sachverhalte nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind § 2 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 bis 7 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt.

(40) ...

(41) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

(42) Die §§ 12, 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 5, 21a, 33 Abs. 6, 36 Abs. 3 lit. A, Abs. 6 und 7, 36a Abs. 5 Z 2, 43a Abs. 2, 43b und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (5)

(6) Abschnitt 2 (§§ 26 bis 32) und § 59 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft; sie sind jedoch für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Übergangsrecht**§ 81. (1) bis (3) ...****§ 80. (1) bis (5)**

(6) Abschnitt 2 (§§ 26 bis 32) und § 59 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft; sie sind jedoch für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei Mehrlingsgeburten ist § 20 Abs. 5 ab 1. Jänner 1998 nicht mehr anzuwenden.

Übergangsrecht**§ 81. (1) bis (3) ...**

(4) § 66 ist auf die ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg bis zur Herstellung der Währungsunion weiter anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Karenzgeldgesetzes****Karenzgeld
Anspruch der Mutter****§ 2. (1) ...**

(2) Vom Anspruch auf Karenzgeld ausgeschlossen ist, wer

1. bis 5. ...

6. einen Karenzgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und
- a) aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen innerhalb eines Kalendermonats einen Bruttolohn erzielt oder
 - b) aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Arbeit), die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, ein Einkommen gemäß § 40 zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, erzielt oder 11,1 vH des erzielten Umsatzes gemäß § 41 einen Betrag ergeben,

der (das) die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG übersteigt, für diesen Kalendermonat.

**Karenzgeld
Anspruch der Mutter****§ 2. (1) ...**

(2) Vom Anspruch auf Karenzgeld ausgeschlossen ist, wer

1. bis 5. ...

6. einen Karenzgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und
- a) aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen innerhalb eines Kalendermonats einen Bruttolohn erzielt oder
 - b) aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Arbeit), die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, ein Einkommen gemäß § 40 zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, erzielt oder 11,1 vH des erzielten Umsatzes gemäß § 41 einen Betrag ergeben,

der (das) die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG übersteigt, für diesen Kalendermonat, sofern nicht die Abs. 3

bis 7 anzuwenden sind.

(3) Das aus einer oder mehreren kurzfristigen, vorübergehenden Tätigkeiten erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das Karenzgeld in diesem Kalendermonat anzurechnen.

(4) Als kurzfristige, vorübergehende Tätigkeit gilt eine nicht auf Dauer vereinbarte Tätigkeit, die kürzer als 21 Tage dauert, wenn während des letzten Kalendermonates vor Beginn des Kalendermonates, in dem die zu beurteilende Tätigkeit aufgenommen wurde, keine solche Tätigkeit für denselben Arbeit- oder Auftraggeber verrichtet wurde.

(5) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 3 gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Nettoeinkommen bzw. das auf der Honorarnote ausgewiesene, nach Abzug der abgeführten Umsatzsteuer und der allenfalls abgeführten Sozialversicherungsbeiträge verbleibende Einkommen.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag folgendermaßen zu ermitteln:

1. Das Nettoeinkommen ist um den Betrag des Karenzgeldes, das an den Beschäftigungstagen im Kalendermonat gebührt hätte, zu vermindern,
2. der verbleibende Betrag ist durch die Zahl der Tage im Kalendermonat, die nicht Beschäftigungstage waren, zu teilen und
3. der sich dadurch ergebende Betrag ist um 1/30 der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 lit. c ASVG) zu vermindern.

(7) Einkommen aus einer nicht vorübergehenden Beschäftigung, die während eines Kalendermonates aufgenommen oder beendet werden, sind nicht anzurechnen.

Zuschläge

§ 8. (1) Zum Karenzgeld gebühren Zuschläge für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern der anspruchsberechtigte Elternteil zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beiträgt und diesen Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag.

(2) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 57. (1) und (2) ...

(3) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

Zuschläge

§ 8. (1) Zum Karenzgeld gebühren Zuschläge für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern der anspruchsberechtigte Elternteil zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beiträgt und diesen Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag; Abs. 7 und 8 sind bei Mehrlingsgeburten nicht anzuwenden..

(2) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 57. (1) und (2) ...

(3) wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze eingefügt.

(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Sachverhalte anzuwenden.

(5) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung****§ 122. (1) ...**

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. und 2. ...

3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG nicht als arbeitslos gelten bzw. die gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 KGG keinen Anspruch auf Karenzgeld haben;

4. an Personen, denen das Karenzgeld gemäß § 11 Abs. 1 KGG gewährt wird, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

Wochengeld**§ 162. (1) und (2) ..**

(3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c teilversicherten Personen in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitszeit nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung**§ 122. (1) ...**

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. und 2. ...

3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG oder gemäß § 21a AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder gemäß § 79 Abs. 39 AIVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Z 6 oder Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld oder gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 oder Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzgeld haben.

Wochengeld**§ 162. (1) und (2) ..**

(3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c teilversicherten Personen in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitszeit nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des

durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art oder
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a oder b bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebliche Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) ...

durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Karenzgeldgesetz, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 oder des Karenzgeldgesetzes beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art oder
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a oder b bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebliche Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) ...

§ 5xz. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1997 § 162 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1998 § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.